KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/212

Hägendorf: Kantonaler Erschliessungsplan Allerheiligenstrasse, Weinhaldenfeld bis Langenbruckstrasse / Behandlung der Einsprache

---

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Allerheiligenstrasse, Weinhaldenfeld bis Langenbruckstrasse, Hägendorf, zur Genehmigung vor.

Gleichzeitig lag dem Erschliessungsplan zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) das Dossier Bauprojekt (Techn. Bericht, Situation, Längenprofil, Querprofile, Normalprofile, Landerwerbsplan, Signalisations- und Markierungsplan, Werkleitungen) bei.

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 22. November 2020 bis 22. Dezember 2020. Innert der Auflagefrist erhob Fürsprech Dieter Trümpy, lic. iur. HSG, Birkenweg 2, 4614 Hägendorf (Eigentümer der Grundstücke GB Nr. 980, GB Nr. 1346 und GB Nr. 2257), Einsprache beim Bau- und Justizdepartement.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprache von Fürsprech Dieter Trümpy, Hägendorf

Die vorliegende Einsprache richtet sich nicht gegen das aufgelegte Strassensanierungsprojekt Allerheiligenstrasse an sich, welches der Einsprecher sehr begrüsst, sondern ausschliesslich gegen die im Rahmen dieses Projekts vorgesehene weder einlässlich begründete noch aus sachlichen Sicherheitsüberlegungen nachvollziehbare Entfernung des seit Jahren bestehenden und bewährten Fussgängerstreifens im Bereich des Knotens Allerheiligenstrasse / Buchenweg. Der Einsprecher verlangt, dass im Bereich des Knotens Allerheiligenstrasse / Buchenweg wie bis anhin ein Fussgängerstreifen gemäss der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) samt dazugehörenden Signalisation vorzusehen ist.

Am 20. Januar 2021 erfolgte der von Dieter Trümpy verlangte Augenschein vor Ort. Dieter Trümpy macht mehrfach auf die gefährliche und unübersichtliche Situation aufmerksam und erwähnt die teilweise massiv überhöhten Geschwindigkeiten, welche in diesem Bereich mit Messungen durch das Amt für Verkehr und Tiefbau bestätigt werden. Er vertritt die Meinung, dass es in diesem Bereich nichts optimaleres als einen vortrittsberechtigten Fussgängerstreifen gibt. Am Augenschein wird Dieter Trümpy erläutert, dass für eine sichere Querung grundlegende Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen sind. Damit ein Fussgängerstreifen sicher ist, müssen die 5 Anforderungen aus der Norm VSS SN 40 241 "Fussgängerstreifen" erfüllt sein.

Weiterhin werden die geforderten Fussgängerfrequenzen und der minimale DTV mit heute 1'200 Fz/h bzw. 2063 (Verkehrsaufkommen 2040) nicht erreicht. Aus diesem Grund wird nach Abschluss der Umgestaltungsmassnahmen kein Fussgängerstreifen mehr markiert. Der geeignete Ort für die Querung der verengten Strasse wird mittels abgesenktem Randstein baulich angezeigt.

Da Signalisationen und Markierungen nicht Gegenstand der öffentlichen Planauflage sind, wird auf die Einsprache nicht eingetreten.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprache von Fürsprech Dieter Trümpy wird gemäss den Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Allerheiligenstrasse, Weinhaldenfeld bis Langenbruckstrasse, Hägendorf, wird genehmigt.

3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

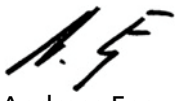

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mud/zea), mit 2 gen. Plänen (später)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Gemeindepräsidium Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plan (später)
Bauverwaltung Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf
Fürsprech Dieter Trümpy, Ringstrasse 15, Postfach, 4601 Olten **(Einschreiben)**
Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Hägendorf: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Allerheiligenstrasse, Weinhaldenfeld bis Langenbruckstrasse")